



Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen,  
der allgemein bildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,  
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie  
der Berufsschulen  
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Bearbeiterin:  
Fr. Mag. SCHWARZMAIR

Tel: 0732 / 7071-2252  
Fax: 0732 / 7071-2250  
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen

A3-47/1-2004

vom

30.6.2004

### **Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 23.6.2004, Zl. 20.251/3-III/3/2004, aus aktuellem Anlass Folgendes mitgeteilt:

„Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als religiös begründete Bekleidungs Vorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs 1 des Staatsgrundgesetzes 1867 bzw. des Art. 9 der MRK. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungs Vorschrift.

Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu. Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf § 63a Abs 17 bzw. § 64 Abs 16 SchUG wird hingewiesen.“

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Dr. Kepplinger eh.